Kindertagesstätten in einer inklusiven Bildungslandschaft

Entwürfe zur Weiterentwicklung

Fachtag, 27. Juni 2012

Inklusion und Kindertagesstätten

Eine kritische Diskussion

Auszüge aus der VN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 24

Bildung

Die Vertragsstaaten gewährleisten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Das bedeutet u. a.
Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

Grundsätzliche Überlegungen

Inklusion – Bildung – Kita – Schule

- Inklusion ist nicht nur geltendes Recht (seit 2009) – sie ist vielmehr eine Haltung

- „Nicht die Menschen müssen sich dem Bildungssystem anpassen, sondern das Bildungssystem muss sich an die Menschen anpassen“

  (Vernor Munoz, UN Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung)

Wo stehen wir heute?

Integration- ein Schritt auf dem Weg zur Inklusion?

Wo stehen wir heute?

- Integrative Krippe im Modellvorhaben
- Integrative Kindergartengruppe
- Kindergartengruppe
- Heilpädagogische Gruppe

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen

Der Vorsitzende

AWO Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
Diakonisches Werk
Jüdische Wohlfahrt
Paritätischer Niedersachsen e.V.

Hannover, 01.09.2009

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen

Inklusive frühkindliche Bildungsangebote, in denen alle Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen die erforderlichen Hilfen erhalten, sind aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre.
Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen hat sich Deutschland verpflichtet, inklusive Bildungsangebote zu ermöglichen und damit die Teilhabemöglichkeiten für Kinder mit Behinderung, von Behinderung bedrohten und Kindern mit besonderen Bedarfen in allen Lebensbereichen zu schaffen.
Nach der UN-Konvention unterscheidet sich das inklusive System deutlich vom dem integrativen System, wie es in Deutschland bisher befürwortet wurde. Während Integration eine Anpassungsleistung vom behinderten Kind verlangt, steht bei Inklusion nicht das Kind, sondern das System selbst im Fokus und fordert von dem System eine Anpassungsleistung. Das jeweilige Angebot muss sich so verändern, dass es die Bedarfe der Betroffenen in den Blick nimmt und sich danach ausrichtet.
In einer inklusiven Kinderkrippe wird die Individualität aller Kinder respektiert und dies als Vielfalt und Bereicherung anerkannt. Das vermeintliche „Anderssein" von Kindern mit besonderen Bedarfen ist kein Grund für Aussonderung und Ausgrenzung.

Darüber hinaus ergibt sich der Anspruch auf eine inklusive Bildung und Förderung für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen auch aus § 22, 2 und 3 SGB VII, sowie § 22a, 4 SGB VIII und § 2,1 sowie § 3,6 das niedersächsische KiTaG. Das KiföG formuliert ab dem 01.08.2013 einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Krippenbesuch für alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres.

Rahmenbedingungen in Krippen
Die Rahmenbedingungen in den Krippen müssen so gestaltet sein, dass im Bedarfsfall ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind aufgenommen werden kann. Ebenso wie für Kindergärten sind für Krippen verbindliche Standards festzulegen, die den Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen aller Kinder angemessen Rechnung tragen. Nur so können Kindern mit besonderen Bedarfen - Kinder mit und ohne Behinderung, Kinder aus bildungsfernen Familien, Kinder mit Migrationshintergrund usw. in Kindertageseinrichtungen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend gefördert werden. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein – in Einzelfällen – möglicher zusätzlicher Bedarf definiert und in der Einrichtung umgesetzt. Dieser kann sich auf Personalstärke, Gruppengröße, aber auch auf andere Rahmenbedingungen in der Einrichtung auswirken.

Osterstraße 27 · 30159 Hannover
Telefon (05 11) 85 20 99
Telefax (05 11) 2 83 47 74
www.lag-fw-nds.de
E-Mail: lag.fw.nds@t-online.de

Bank für Sozialwirtschaft
Kto.-Nr.: 84 100/00
BLZ 251 205 10

Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg
www.lebenshilfe-delmenhorst.de

Gesetzlicher Auftrag

Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen

- Tageseinrichtungen dienen der **Erziehung**, **Bildung** und Betreuung von Kindern. Sie haben einen **eigenen** Erziehungs- und **Bildungsauftrag**. Tageseinrichtungen sollen insbesondere:
- …
- …
- …
- Den Umgang von **behinderten und nicht behinderten Kindern** sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Zum Bildungsverständnis

Wie Kinder lernen

- Jedes Kind ist von Geburt an mit allen Kräften dabei, sich die Welt anzueignen. Es ist ein **geborener Lerner.**
- Das Kind tritt mit seiner Umwelt und mit seinem Körper über **Sinneseindrücke** und Bewegung aktiv in Verbindung.
- Es bauen sich in seinem Gehirn durch Sinneseindrücke „**Bilder**“ und Vorstellungen auf.
- Sie fügen sich im Laufe des **Bildung**sprozesses zu einem Ganzen zusammen.
- Das Kind erfährt dabei, wie Dinge und Ereignisse nach **Regeln** funktionieren, sich wiederholen und veränderbar sind.
- **Selbstbildung** – Niemand kann dem lernenden Kind die geistige Verarbeitung abnehmen.

Zum Bildungsverständnis

Wie Kinder lernen

- **Bedeutung des Spiels** für die geistige Entwicklung (wichtigste Form der handelnden Auseinandersetzung mit seiner Umwelt)
- Kinder sind auf die **positive Resonanz** ihrer Bezugspersonen angewiesen.
- Ohne sinnstiftende Kommunikation würden Kinder von der Fülle der Eindrücke überfordert.
- Forschungs- und Entdeckungsdrang unterstützen
- Voraussetzung für erfolgreiches Lernen ist, dass **Grundbedürfnisse** erfüllt werden (Sicherheit, Geborgenheit, Bindung an Bezugsperson usw.) .

Wohin geht die Reise?

- Gemeinsame Haltung / gemeinsam Verständnis entwickeln
- Formale Barrieren abbauen (z. B. „Große Lösung“)
- Flexiblere Kiga-Gruppen Varianten (Zeit, Größe usw.)
- Diskussion um Weiterentwicklung HPK
- Diskussion um Weiterentwicklung Kita

Müssen / Sollen Heilpädagogische Kindergärten aufgelöst werden?

Nein - nicht zwingend.

Wir müssen aber in allen Kindertagesstätten
ein heilpädagogisches Verständnis/
ein heilpädagogisches Milieu entwickeln
und die Rahmenbedingungen verändern.

Rahmenbedingungen klären und begründen

Eckpunkte für eine inklusive Kindertagesstätte

z. B.

- Erhaltung des Bildungsauftrages für alle Kinder
- Gruppengrößen
  Krippe: bis zu 12 Kinder je Gruppe
  Kindergarten: bis zu 15 Kinder je Gruppe
  Altersabhängig und dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechend weniger.
- Flexibilisierung der Betreuungszeit (insbesondere nach unten)
- Fachkräfte in Kindertagesstätten. In Krippen mindestens 3 Fachkräfte, darunter immer eine heilpädagogische Fachkraft.

Eckpunkte für eine inklusive Kindertagesstätte

z. B.

- Bildungskonforme Verfügungszeiten (mind. 30 % der Betreuungszeit)
- Mindestens 6 m² Bodenfläche plus Nebenflächen
- Verpflichtende kontinuierliche Fachberatung
- Verpflichtende kontinuierliche Qualifizierung
- Sicherung der Kompetenzbündelung
  des Heilpädagogischen Kindergartens,
  (z. B. Qualifikation der Fachkräfte, fachliche Themenvielfalt [UK, TAECCH usw.])
  z. B. in Form von Kompetenzzentren

Beispiel Delmenhorst

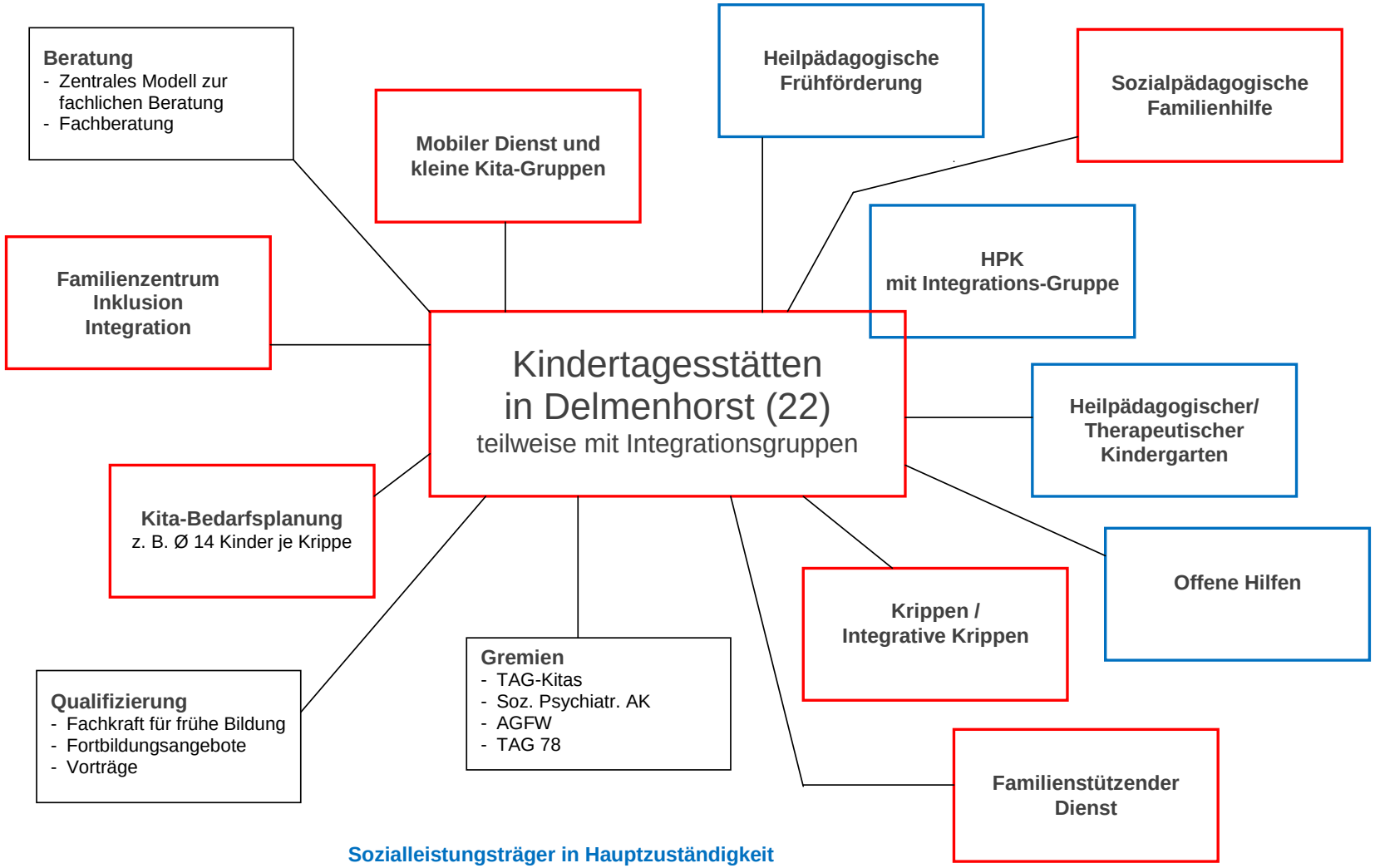

Sozialleistungsträger in Hauptzuständigkeit
Jugendhilfeträger in Hauptzuständigkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?